

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1)
(2/2018 OS)

Aufgrund von §§ 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 8 der BHV1-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Ostercappeln (Ortsteil Schwagstorf) im Landkreis Osnabrück ist am 22.03.2018 der Ausbruch der Bovinen Herpesvirus Typ 1-Infektion (BHV1- Infektion) amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Den Sperrbezirk finden Sie im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/bekanntmachungen

Für die rinderhaltenden Betriebe im Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Sie haben eine amtstierärztliche Untersuchung, einschließlich der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf eine BHV1- Infektion auf meine nähere Anweisung in Ihrem Rinderbestand durchführen zu lassen.
2. Rinder dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Ein Verbringen kann im Einzelfall von mir genehmigt werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Ist der Ausbruch der BHV1-Infektion bei Rindern in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde das Gebiet in einem von ihr bestimmten, für die Seuchenbekämpfung erforderlichen Umkreis um das Gehöft oder den sonstigen Standort zum Sperrbezirk erklären und eine amtstierärztliche Untersuchung von Rinderbeständen, einschließlich der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf eine BHV1-Infektion anordnen. Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, dass Rinder nur mit Genehmigung aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

BHV1 ist eine anzeigepflichtige Tierseuche und ist staatlich zu bekämpfen.

Durch den Eintrag von BHV1-Virus in Rinderbestände entstehen erhebliche wirtschaftliche Schäden. Um diese Schäden zu vermeiden, muss das Risiko der Verschleppung des Virus aus den betroffenen Beständen in andere Betriebe vermindert werden.

Die Weiterverbreitung der Seuche erfolgt u.a. durch direkten Tierkontakt. Daneben spielen indirekte Kontakte über Personen oder Gerätschaften eine nicht unbedeutende Rolle. Dies gilt besonders für Personen und Gerätschaften, die Kontakt zu den Tieren oder deren Ausscheidungen hatten und somit mit Erregern kontaminiert sein können.

In dem von der Seuche betroffenen Bestand sind die Tiere akut erkrankt und scheiden über Nasensekret und andere Ausscheidungen massiv Virus aus. Die Betriebe im Sperrbezirk liegen nahe beieinander, so dass das Virus von dem Seuchenbestand in andere Betriebe im Sperrbezirk verschleppt werden oder verschleppt worden sein kann.

Bei der Festlegung des Sperrbezirks habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Klautierhaltungen, sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Der Sperrbezirk verfolgt den Zweck, eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus zu vermeiden. Daher ist es notwendig, Untersuchungen anzuordnen und das Verbringen von Tieren aus dem Sperrbezirk zu verbieten.

Damit diese Rinderseuche aus einem Betrieb nicht in andere Rinderbetriebe weiterverschleppt werden kann, ist es nach fachlichem Ermessen hier erforderlich, die getroffenen Schutzmaßnahmen gegen die Seuchenverschleppung anzuordnen.

Mildere geeignete Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung kommen nicht in Betracht. Die für Sie entstehenden Beeinträchtigungen sind zumutbar, da anderenfalls anderen Rinderbetrieben, in die die Seuche verschleppt werden könnte, ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der BHV1- Infektion Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BHV1 und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367 und Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250) bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung insbesondere, dass Ihre E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein muss.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Allgemeine Hinweise

Bitte informieren Sie mich sofort unter der Telefonnummer 0541/501-2183 (Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück), wenn Sie in Ihrem

Rinderbestand klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion (Milchrückgang, hohes Fieber, starken Nasensekret- und Tränenfluss, starkes Speicheln, Husten/Atemnot) bemerken oder in den letzten Wochen beobachtet haben. Jeder Verdacht der Erkrankung auf BHV1 ist mir sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der BHV1- Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Osnabrück, 22.03.2018
Im Auftrag

gez.

(Dr. Fritzemeier)
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

